

Statuten des POLIZEI - MOTORSPORTCLUBS LUZERN

I. NAME

Art. 1

Unter dem Namen "POLIZEI - MOTORSPORT - CLUB LUZERN" (PMC) besteht eine Vereinigung von Motorsportfreunden * der Luzerner Polizei, mit Sitz in Luzern. (Art 60 ff des ZGB)

* Ist in den Statuten von Freunden, Ehepartnern, Präsidenten, Vizepräsidenten, Kandidat, Stimmzählern, Rechnungsrevisoren, Kassier, Protokollführer, Sekretär, Beisitzern und Vorsitzende die Rede, sind immer Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen.

II. ZWECK

Art. 2

Der politisch und konfessionell neutrale PMC bezweckt:

- a) Förderung der strassenverkehrstechnischen Weiterbildung der Mitglieder
- b) Anbieten von Kursen, Übungen, Vorträgen und Besichtigungen die zur Unfallverhütung beitragen
- c) Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der PMC besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle Angestellten der Luzerner Polizei werden, welche in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Die Mitgliedschaft steht auch vereidigten aktiven Polizistinnen und Polizisten von anderen kantonalen und kommunalen Polizeikorps zu, sofern in ihrem Stammkorps nicht bereits ein PMC oder ähnlicher Verein besteht.

Ehepartner und Kinder von Angestellten der Luzerner Polizei können auch dem PMC beitreten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Angestellte ebenfalls Aktivmitglied ist. Dem PMC nahe stehenden Personen können ebenfalls in den Club aufgenommen werden.

b) Freimitglieder

Mitglieder, die sich um den PMC verdient gemacht haben, können zum Freimitglied ernannt werden.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den PMC und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben.

d) Ehrenpräsident

Ehemalige oder abtretende Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Antrag zur Ernennung von Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident kann vom Vorstand oder aus Kreisen der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung gestellt werden. Die Ernennung hat mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch die GV zu erfolgen.

Art. 4 Beitrittserklärung

Für die Aufnahme in den PMC ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme.

Bis zur definitiven Aufnahmebestätigung durch die nächste GV steht der Kandidat in vollen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes.

a) Rechte

Den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern des Clubs stehen Stimm- und Wahlrecht in allen Clubangelegenheiten zu und sie können auch in alle Vereinsämter gewählt werden.

b) Pflichten

Bezahlen des Jahresbeitrages und statutengemässes Verhalten dem Club gegenüber. Durch die Beitrittserklärung zum PMC verpflichtet sich jedes Mitglied die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

a) Austritt

Ein Austritt kann auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis 15. Dezember mitzuteilen.

b) Ausschluss

Wer den Statuten zuwiderhandelt, durch sein Verhalten dem Ansehen des PMC schadet, in moralischer Hinsicht sich der Mitgliedschaft des PMC unwürdig zeigt oder den

finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 3/4 Stimmenmehrheit aus dem PMC ausgeschlossen werden. Unter keinen Umständen können Gründe, derentwegen ein Ausschluss erfolgte, die Ursache einer Rechtsklage gegen den PMC sein.

IV. ORGANE DES PMC

Art. 6

Die Organe des PMC sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Generalversammlung

Art. 7 Traktanden der Generalversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die GV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die GV ist das oberste Organ des PMC. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage des Kassier
6. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Dechargeerteilung an den Kassier und Vorstand
7. Wahlen
 - alle zwei Jahre:
 - a) des Präsidenten
 - b) des übrigen Vorstandes (Der Vorstand konstituiert sich selbst)
 - alle Jahre:
 - der Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Budget und Jahresbeitrag
10. Beschlussfassung über allfällige Anträge.

Weitere Traktanden werden vom Vorstand nach Lage der Geschäfte festgelegt.

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder für die GV müssen mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt.

Art. 10 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen und Beschlüsse der Versammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Für alle Beschlüsse und Wahlen, mit Ausnahme der Statutenänderung, Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident, sowie Clubauflösung gilt das einfache Stimmenmehr.

b) der Vorstand

Art. 11 Anzahl und Amtsdauer

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand besorgt. Derselbe besteht aus 7 - 10 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und ist ehrenamtlich. Nach Ablauf dieser Frist kann er wiedergewählt werden.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:
 einem Präsidenten
 einem Vizepräsidenten
 einem Kassier
 einem Sekretär / Mitgliederverwaltung
 einem Protokollführer
 1-2 Mitgliedern der Sportkommission
 1-3 Beisitzern

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben.

Der Vorstand besteht, wenn möglich aus Aktivmitgliedern der Luzerner Polizei. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand hat die zu behandelnden Geschäfte und Anträge vorzubereiten und den Versammlungen vorzulegen. Er ist berechtigt, dringende Geschäfte von sich aus, unter nachheriger Bekanntgabe an der nächsten Generalversammlung, zu erledigen.

Art. 13 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen. Bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende und hat den Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Aufgabe und Amtsdauer

Die GV bezeichnet alljährlich 2 Kassarevisoren und einen Ersatzrevisor. Der Revisorenbericht ist zuhanden der GV von beiden Revisoren schriftlich vorzulegen. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr hat der amtsälteste Revisor zurückzutreten und der Ersatzrevisor nachzurücken.

V. KASSAWESEN

Art. 15 Kassaeinnahmen

Die Einnahmen der Kasse bilden die Jahresbeiträge der Mitglieder, freiwillige Beiträge, Geschenke und Reinerträge von Veranstaltungen.

Art. 16 Jahresbeitrag und Beitragspflicht

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich durch die GV festgesetzt. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 17 Rechte auf Clubvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Clubvermögen.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des PMC haftet allein das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Der Abänderungsantrag muss in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des PMC kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV, an der 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit

beschlossen werden. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat ein Monat später eine weitere Versammlung stattzufinden, die dann ohne Rücksicht auf die Gesamtmitgliederzahl, beschlussfähig ist und mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschliessen kann. Der Auflösungsantrag muss in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 21 Verbleib des Clubvermögens

Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das noch vorhandene Clubvermögen und das Inventar bei einer Treuhandstelle zu hinterlegen, mit der Bestimmung, dasselbe einer unter dem gleichen Namen und mit gleicher Zweckbestimmung neugegründeten Vereinigung von Polizei-Motorsportlern zur Verfügung zu halten. In keinem Falle darf das Clubvermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Differenzen und Streitigkeiten

Differenzen und Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten können zur Erledigung an eine von der Versammlung zu wählende Kommission gewiesen werden. Ist dadurch keine Einigung möglich, wird gemäss Vereinsrecht nach ZGB entschieden.

Art. 23 Inkrafttretung

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung des POLIZEI - MOTORSPORT - CLUBS LUZERN am 09. Februar 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 1963, inkl. Revisionen vom 14. April 1972 und 27. Januar 1992.

Luzern, 09.02.2001

Im Namen des POLIZEI - MOTORSPORT - CLUBS LUZERN

Der Präsident:
Stephan Ineichen

Der Vizepräsident:
Roland Koch

Statutenänderung

Der Artikel 3a (Aktivmitglieder) wurde anlässlich der Generalversammlung 2006 geändert und trat nach der Annahme durch die Versammlung sofort in Kraft.

Rain, 17.03.2006

Im Namen des POLIZEI - MOTORSPORT - CLUBS LUZERN

Der Präsident:
Christian Schumacher

Der Vizepräsident:
Roland Koch

Statutenänderung

Die Artikel 1, 3 und 12 wurden anlässlich der Generalversammlung 2010 geändert und traten nach der Annahme durch die Versammlung sofort in Kraft. In den erwähnten Artikeln wurden die Begriffe „Kantonspolizei Luzern und Stadtpolizei Luzern durch den neuen geltenden Begriff „Luzerner Polizei“ ersetzt.

Malters, 19.03.2010

Im Namen des POLIZEI – MOTORSPORT – CLUBS LUZERN

Der Präsident:
Christian Schumacher

Der Vizepräsident:
Roland Koch